

Alterswohnungen Alpenblick Reglement 2013

1 Zweck

Das Alterszentrum Churfürsten, 9650 Nesslau, vermietet die Wohnungen im Haus Alpenblick als Alterswohnungen.

Die Mieter müssen im AHV-Alter sein oder eine volle IV-Rente beziehen.

Für die Vermietung der Wohnungen ist der Stiftungsrat zuständig. Dieser kann dafür einen Ausschuss einsetzen.

Für administrative Angelegenheiten ist die Verwaltung des Heims zuständig.

2 Trägerschaft

Trägerschaft des Alterszentrums Churfürsten ist die Stiftung Alterszentrum Churfürsten Nesslau.

3 Grundsatz

Das Heim ist politisch und konfessionell neutral.

4 Anmeldung

Interessenten für eine Alterswohnung können sich mit dem offiziellen Anmeldeformular anmelden. Diese Formulare können im Heim bezogen werden. Die Anmeldung ist der Heimleitung einzureichen.

5 Aufnahme

Für die Vermietung der Wohnungen gelten folgende Kriterien:

- Alter / Invalidität
- Soziale Situation
- Anzahl Personen für die Wohnungsbelegung
- Zeitpunkt der Anmeldung.

3-Zimmer-Wohnungen können in der Regel nicht an Einzelpersonen abgegeben werden.

Der Stiftungsrat behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

6 Mietvertrag

Mit den berücksichtigten Bewerbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag sowie das vorliegende Reglement sind integrierte Bestandteile des Mietvertrages.

7 Benützung der Infrastruktur des Heimes

Bezüglich Benützung der Heim-Infrastruktur (Gästeessen, Wäscherei, Teilnahme an Veranstaltungen etc.) gelten für die Mieter die gleichen Bedingungen wie für andere Senioren aus dem Dorf.

8 Reinigung

Die Reinigung der Wohnung ist Sache des Mieters. Für die Reinigung von Korridor und Treppenhaus sowie für die Umgebungsarbeiten ist das Alterszentrum zuständig.

9 Betreuung und Pflege

Bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit ist der Spitex-Verein anzufordern. Das Pflegepersonal des Alterszentrums Churfürsten ist für Pflege und Betreuungsaufgaben in den Alterswohnungen nicht zuständig.

10 Umzug auf die Pflegeabteilung

Der Stiftungsrat behält sich in Absprache mit den Verantwortlichen des Spitex-Vereins vor, bei vermehrter Pflegebedürftigkeit einen Umzug auf die Pflegeabteilung des Alterszentrums Churfürsten zu empfehlen. Dem Mieter steht es in einem solchen Falle frei, in ein anderes Heim überzutreten. Dies muss aber zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, wie ein Übertritt auf die Pflegeabteilung des Alterszentrums Churfürsten möglich wäre.

11 Kündigung

Gemäss Mietvertrag kann das Mietverhältnis auf jedes Monatsende gekündigt werden, mit Ausnahme auf den 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigungsfrist gilt auch bei einem Austritt infolge Übertritt ins Heim oder infolge Todesfall.

Bei vorzeitiger Wiedervermietung erlischt die restliche Kündigungsfrist.

12 Schlussreinigung

Bei einem Wohnungswechsel oder Austritt wird die Schlussreinigung durch den Reinigungsdienst des Alterszentrums Churfürsten durchgeführt. Der Aufwand wird dem austretenden Mieter in Rechnung gestellt.

13 Haftung

Für Schäden an der Wohnungseinrichtung haftet der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dadurch entfällt ein Mietzinsdepot.

Reparaturen und Instandstellungskosten, die nicht aufgrund normaler Abnutzung anfallen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

14 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Ausgaben.

Für die Änderung dieses Reglements ist der Stiftungsrat zuständig.

9650 Nesslau, 25. Februar 2013

Für den Stiftungsrat
Der Präsident:

M. Baumann

Die Heimleitung:

R. Baer